

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/031/17

öffentlich

Rechtsbehelfsverzicht zu Ziffer 2 der Genehmigungsverfügung des Landkreises Harz zur Haushaltssatzung 2017 vom 30.05.2017

Erstellungsdatum: 06.06.2017

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

15.06.2017 Stadtrat Quedlinburg

Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Rechtmittelverzicht zu Ziffer 2 der Genehmigungsverfügung des Landkreises Harz vom 30.05.2017 zur Haushaltssatzung der Welterbestadt Quedlinburg zu.

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Frommert, Kerstin	<i>gez. Frommert</i> 06/06/2017
Erforderliche Mitzeichnungen:	2 Recht, Ordnung, Kultur und Bürgerservice	<i>gez. I.V. Busch</i> 06.06.2017
Verantwortlicher Fachbereich:	1 Finanzen und Bildung	<i>gez. Frommert</i> 06/06/2017
Oberbürgermeister	Frank Ruch	<i>gez. F. Ruch</i>

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Harz hat mit Schriftsatz vom 30.05.2017 eine Genehmigungsverfügung zur Haushaltssatzung 2017 der Welterbestadt Quedlinburg erlassen.

Unter Ziffer 2 dieser Verfügung wird die Höhe des Liquiditätskreditrahmens in Höhe von 24.500.000 € unter der Auflage erteilt, dass die Welterbestadt Quedlinburg mit der Haushaltssatzung 2018 eine fortgeschriebene Finanzplanung vorzulegen hat, aus der sich eine weitere Reduzierung des Liquiditätskreditrahmens, mindestens jedoch eine Stabilisierung auf dem heutigen Niveau ergibt.

Gegen diese Auflage ist das Rechtsmittel des Widerspruchs möglich.

Entsprechend § 45 (2) Ziffer 19 KVG LSA ist der Stadtrat für die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung zuständig.

Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung sind auch solche, die sich gegen Entscheidungen einer übergeordneten Behörde richten.

Nach eingehender Prüfung empfiehlt die Verwaltung dem Stadtrat auf die Einlegung des Rechtsmittels gegen die Auflage zu verzichten.

Der Liquiditätsrahmen wurde mit 24.500.000 € in der Haushaltssatzung festgeschrieben. Dieser Festsetzung gingen tiefgreifende Berechnungen voraus. Die finanzielle Situation hat sich insoweit gestärkt, dass eine Reduzierung um 1.500.000 € möglich wurde.

Die Bewirtschaftung der Einzahlungen hat auch weiterhin oberste Priorität. Es wird weiterhin an einer sparsamen Haushaltsführung festgehalten.

Entsprechend § 98 (4) KVG LSA hat die Kommune ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
☐ Ja ☒ Nein		☐ Ja ☐ Nein	
Pflichtaufgaben ☐ freiwillige Aufgaben ☐		☐ Ergebnisplan BUst EUR	☐ Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten ☐ keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs-ermächtigungen ☐ Ja ☐ Nein	Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	

Anlagen:

Anlage 1 – Genehmigungsverfügung des Landkreises Harz